Allgemeine Einkaufsbedingungen RP Group – Version August 2025

Artikel 1 - DEFINITIONEN

1.1 In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind die folgenden Begriffe so definiert, wie in Artikel 1.3 erläutert, und die in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und oder in der Vereinbarung verwendeten Wörter haben die in diesem Artikel genannte Bedeutung. Alle Definitionen können sowohl im Singular als auch im Plural verwendet werden.

1.2 Ist ein Begriff in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht definiert, erhält er die Bedeutung, die dem entsprechenden Begriff in der Vereinbarung zugewiesen wurde. Ist ein Begriff weder in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen noch in der Vereinbarung definiert, erhält er die Bedeutung aus der Fachsprache und, wenn auch diese fehlt, die Bedeutung aus dem allgemeinen Sprachgebrauch.

1.3 In In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden die folgenden Begriffe wie folgt definiert:

- **Allgemeine Einkaufsbedingungen:** Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- **Dienst oder Dienste:** Alle Arbeiten, die der Lieferant auf Grundlage der Vereinbarung zur Erfüllung eines im Vertrag beschriebenen oder sich daraus ergebenden Bedarfs des Nutzers ausführt, mit Ausnahme der Lieferung eines Produkts.
- **Nutzer:** Die Gesellschaft RP Group B.V. oder Landal GreenParks B.V. und oder mit RP Group B.V. oder Landal GreenParks B.V. verbundene Unternehmen, einschließlich der Bungalowparks und sonstigen Unternehmen unter deren Verwaltung und oder Eigentum. Verbundene Unternehmen umfassen in jedem Fall alle aktuellen und zukünftigen Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften von RP Group B.V. oder Landal GreenParks B.V.
- **Lieferant:** Die natürliche oder juristische Person, die dem Nutzer ein Angebot unterbreitet oder unterbreitet hat, unabhängig davon, ob der Nutzer dieses angefordert hat oder nicht, sowie jede natürliche oder juristische Person, die mit dem Nutzer eine Vereinbarung schließt oder geschlossen hat in Bezug auf einen vom Nutzer benannten Dritten oder die ein Produkt oder eine Dienstleistung liefert.
- **Vereinbarung:** Die schriftlichen Absprachen zwischen Nutzer und Lieferant, die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie alle Dokumente, die in der Vereinbarung ausdrücklich als Bestandteil genannt werden.
- **Parteien:** Nutzer und Lieferant.
- **Produkt oder Produkte:** Alle Waren und sonstigen Erzeugnisse, die dem Nutzer im Rahmen der Ausführung der Vereinbarung geliefert wurden oder geliefert werden sollen.

Artikel 2 – ANWENDBARKEIT

2.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen einschließlich Vereinbarungen sowie außer und vorvertragliche Rechtsbeziehungen, die mit dem Nutzer geschlossen werden.

2.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen kann nur abgewichen werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden auf ein Angebot oder die Vereinbarung oder Vereinbarungen keine Anwendung und werden ausdrücklich zurückgewiesen.

2.4 Lieferanten, mit denen auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ein Vertrag geschlossen wurde, gelten als stillschweigend mit der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen für nachfolgende Rechtsbeziehungen mit dem Nutzer einverstanden.

2.5 Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig oder sonst nicht durchsetzbar, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der Vereinbarung. Bestimmungen, die rechtlich nicht wirksam sind oder rechtlich nicht angewendet werden können, werden durch Bestimmungen ersetzt, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen so nahe wie möglich kommen.

Artikel 3 – ZUSTANDEKOMMEN DER VEREINBARUNG

3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, jedes von ihm abgegebene Angebot unwiderruflich zu machen und es unverändert für neunzig 90 Tage ab dem Tag zu erfüllen, an dem der Nutzer das Angebot erhalten hat. Setzt der Lieferant eine kürzere Frist für die Annahme des Angebots, gilt diese Frist als bis zu den genannten neunzig Tagen verlängert, nachdem das Angebot beim Nutzer eingegangen ist.

3.2 Vereinbarungen werden vom Nutzer nur schriftlich geschlossen. Der Lieferant muss die ihm zugesandte Vereinbarung innerhalb von vierzehn 14 Tagen nach dem Versanddatum unverändert unterzeichnet an den Nutzer zurücksenden. Gibt der Lieferant die Vereinbarung innerhalb der genannten Frist nicht zurück, erhebt er innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen ihren Inhalt und hat er mit der Ausführung der Vereinbarung begonnen, gilt die Vereinbarung als zu den in der Vereinbarung genannten Bedingungen und vorbehaltlich der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen angenommen. Der Nutzer behält sich jedoch das Recht vor, die von ihm versandte Vereinbarung zu widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von vierzehn 14 Tagen nach dem Versanddatum schriftlich bestätigt hat. Weicht die Auftragsbestätigung von der ursprünglichen Vereinbarung ab, ist der Nutzer erst gebunden, nachdem er der oder den Abweichungen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie vom Nutzer hierfür geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung dieser Abweichungen.

3.3 Der Nutzer ist berechtigt, die Verhandlungen mit dem Lieferanten jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden. Der Lieferant kann unter keinen Umständen Ersatz für aufgewendete Kosten und oder Schadensersatz verlangen, einschließlich negativer und positiver Vertragsinteressen.

Artikel 4 – INHALT DER VEREINBARUNG

4.1 Die Vereinbarung enthält alle zwischen Nutzer und Lieferant getroffenen Absprachen und ersetzt alle früheren schriftlichen und mündlichen Absprachen, die Nutzer und Lieferant diesbezüglich getroffen haben.

4.2 Der Nutzer ist jederzeit berechtigt, in Abstimmung mit dem Lieferanten den Umfang, die Menge und oder die Qualität der zu liefernden Produkte und oder Dienstleistungen zu ändern oder zu ergänzen. Hält der Lieferant nach seiner Auffassung eine Änderung oder Ergänzung für preis und oder terminrelevant, ist er verpflichtet, den Nutzer hierüber so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von acht 8 Tagen nach Mitteilung der gewünschten Änderung, schriftlich zu informieren, bevor er der Änderung nachkommt.

4.3 Ist der Lieferant der Ansicht, Anspruch auf Vergütung von Mehrarbeit zu haben, beginnt er mit deren Durchführung erst, nachdem er ein Angebot vorgelegt und dieses vom Nutzer schriftlich angenommen wurde. Mehrarbeit umfasst nicht solche zusätzlichen Arbeiten, die der Lieferant bei Abschluss der Vereinbarung hätte vorhersehen können und müssen.

4.4 Der Nutzer behält sich das Recht vor, die Preise der Produkte und Dienstleistungen zu prüfen und und oder diese andernorts zu beziehen. Der Nutzer gewährt dem Lieferanten ausdrücklich keine Exklusivität, keine Abnahmegarantie und keine Umsatzgarantie.

Artikel 5 – DAUER DER VEREINBARUNG

5.1 Die Vereinbarung tritt an dem in der Vereinbarung angegebenen Datum in Kraft und, sofern ein solches Datum fehlt, an dem Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung.

5.2 Die Vereinbarung hat die in der Vereinbarung angegebene Laufzeit und, sofern diese fehlt, eine Laufzeit von einem 1 Jahr.

5.3 Eine beendete Vereinbarung gilt als unter denselben Bedingungen für eine maximale Dauer von einem Jahr ab dem Enddatum der Vereinbarung fortgeführt, wenn der Lieferant die Ausführung der Vereinbarung fortgesetzt hat und der Nutzer dem nicht innerhalb eines Monats widerspricht.

Artikel 6 – ZEIT UND ORT DER LEISTUNGSERBRINGUNG

6.1 Der Lieferant erfüllt seine Verpflichtungen an dem vereinbarten Ort. Ist kein Ort vereinbart, erfüllt der Lieferant die Vereinbarung an jedem vom Nutzer zu bestimmenden Ort, ohne dass der Lieferant Anspruch auf eine Preissteigerung hat.

6.2 Der Lieferant informiert den Nutzer unverzüglich schriftlich, wenn der Lieferant nicht in der Lage ist oder erwartet, nicht in der Lage zu sein, eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung am vereinbarten Ort, zur vereinbarten Zeit oder innerhalb der vereinbarten Frist zu erfüllen.

6.3 Vereinbarte Termine oder Fristen sind verbindliche Fristen. Erfüllt der Lieferant eine oder mehrere Verpflichtungen der Vereinbarung nicht zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist, befindet sich der Lieferant automatisch im Verzug.

Artikel 7 – VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG

7.1 Die Art des Transports, Versands, der Verpackung und ähnliches wird, sofern zwischen den Parteien keine andere Vereinbarung getroffen wurde, vom Lieferanten als gutem Lieferanten bestimmt, wobei die geltenden gesetzlichen und oder marktüblichen Vorschriften zu berücksichtigen sind.

7.2 Der Lieferant wird auf Wunsch des Nutzers Materialien, in denen ein Produkt verpackt ist, und oder Abfall, der bei der Lieferung eines Produkts entsteht, am Lieferort kostenlos abholen.

7.3 Der Nutzer ist berechtigt, jeden in Rechnung gestellten Betrag für Verpackung von den Beträgen abzuziehen, die der Nutzer dem Lieferanten schuldet.

Artikel 8 – EINSATZ VON PERSONAL UND DRITTEN

8.1 Der Lieferant setzt für die Erbringung der Dienstleistungen ausschließlich zuverlässiges und fachkundiges Personal ein. Wenn der Nutzer nach eigenem Ermessen Anlass dazu sieht, kann der Nutzer verlangen, dass dieses Personal entfernt wird. Der Lieferant ist verpflichtet, das entfernte Personal unverzüglich zu ersetzen, unter Beachtung der Bestimmungen dieses Artikels.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass er selbst und die Arbeitnehmer des Lieferanten, die der Lieferant tatsächlich zur Erfüllung der Vereinbarung einsetzt, vollständig alle durch oder im Namen des Gesetzes und oder in der Vereinbarung festgelegten Anforderungen und Bedingungen erfüllen, einschließlich aber nicht beschränkt auf den Besitz gültiger Arbeitsgenehmigungen für diese Arbeitnehmer, die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung und des Ausländergesetzes über die Beschäftigung von Ausländern.

Artikel 9 – AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN AM STANDORT DES NUTZERS

9.1 Bevor der Lieferant mit der Ausführung der Vereinbarung beginnt, muss er sich mit den Gegebenheiten am Standort des Nutzers vertraut machen, an dem die Vereinbarung ausgeführt werden soll. Kosten durch Verzögerungen bei der Ausführung der Vereinbarung, die auf Gegebenheiten am Standort des Nutzers zurückzuführen sind, trägt der Lieferant.Voorafgaand aan de uitvoering van de Overeenkomst moet de Leverancier de Gebruiker schriftelijk informeren welke werknemers van de Leverancier de feitelijke werkzaamheden zullen uitvoeren.

9.2 Vor Beginn der Ausführung der Vereinbarung muss der Lieferant dem Nutzer schriftlich mitteilen, welche Mitarbeiter des Lieferanten die tatsächlichen Arbeiten zur Erfüllung der Vereinbarung ausführen werden.

9.3 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Anwesenheit und die seiner Mitarbeiter am Standort des Nutzers, wobei die Arbeitszeiten des Lieferanten und seiner Mitarbeiter den beim Nutzer üblichen Arbeitszeiten entsprechen müssen, den ungestörten Ablauf der Arbeiten des Nutzers und Dritter nicht behindern und dass jede Belästigung und oder Behinderung auf ein Minimum reduziert wird.

9.4 Der Lieferant stellt sicher, dass die Mitarbeiter des Lieferanten sich vor Ausführung der Arbeiten an der Rezeption des Standorts oder bei der zuvor vereinbarten Person oder Stelle melden und dass sie nicht länger am Standort verbleiben als für die Ausführung der Arbeiten erforderlich ist.

9.5 Der Lieferant stellt sicher, dass die Mitarbeiter des Lieferanten die Hausordnung, die Parkvorschriften und andere vom Nutzer erlassene Regeln einhalten, die an dem Standort gelten, an dem die Mitarbeiter im Rahmen der Vereinbarung anwesend sind. Der Nutzer kann Mitarbeitern des Lieferanten aus angemessenen Gründen den Zugang zum Standort verweigern oder sie vom Standort entfernen, ohne dass der Nutzer dadurch gegenüber dem Lieferanten in Verzug gerät.

Artikel 10 – KONFORMITÄT UND GEWÄHRLEISTUNGEN

10.1 Der Lieferant erklärt, dass er vollständig darüber informiert ist, zu welchem Zweck und aus welchem Grund der Nutzer das Produkt und oder die Dienstleistung verwenden wird, dass er alle möglichen Untersuchungen durchgeführt hat und dass er vom Nutzer ausreichend Informationen hierzu erhalten hat.

10.2 Der Lieferant gewährleistet die einwandfreie Qualität der von ihm gelieferten Produkte und oder erbrachten Dienstleistungen. Diese Gewährleistung umfasst mindestens, dass

a. die Produkte und oder Dienstleistungen für den Zweck geeignet sind, für den die Vereinbarung geschlossen wurde
b. die Produkte und oder Dienstleistungen nach dem neuesten Stand der Technik geliefert und oder hergestellt wurden
c. die Produkte und oder Dienstleistungen hinsichtlich Inhalt, Menge, Beschreibung, Qualität, Sicherheit, Leistung und Ergebnissen vollständig der Vereinbarung entsprechen
d. die geltenden internationalen und nationalen Gesetze, Normen und Vorschriften, einschließlich aber nicht beschränkt auf Umwelt, Gesundheit und Qualität, strikt eingehalten wurden
e. die Produkte und oder Dienstleistungen den Anforderungen entsprechen, die vernünftigerweise an sie gestellt werden können
f. die Produkte neu, von guter Qualität und frei von Konstruktions, Verarbeitungs, Herstellungs, Montage und Passungsfehlern sowie frei von Mängeln in den verwendeten Materialien sind und die Sicherheit bieten, die man erwarten darf
g. die Produkte und oder Dienstleistungen keine Rechte Dritter verletzen
h. die Produkte eine Kennzeichnung des Herstellers und, sofern abweichend, des Inverkehrbringers tragen
i. die Produkte mit allen vom Nutzer angeforderten Unterlagen versehen sind
j. die Produkte nicht unter Einsatz von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit hergestellt und oder transportiert wurden.

10.3 Die Gewährleistung bedeutet, unbeschadet des Rechts auf Ersatz von Kosten, Schäden und Zinsen, dass Mängel, die innerhalb von drei 3 Jahren nach dem Kauf oder der Lieferung auftreten, auf erstes Verlangen des Nutzers sofort und vollständig kostenlos behoben werden. Nach der Reparatur beginnt eine neue Gewährleistungsfrist.

10.4 Erfüllt der Lieferant seine Gewährleistungspflichten nach diesem Artikel nicht innerhalb einer vom Nutzer gesetzten angemessenen Frist, ist der Nutzer berechtigt, die Reparatur, den Ersatz oder alternative Dienstleistungen auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

10.5 Wenn dies zur Sicherheit von Personen und oder zum Fortschritt der Arbeiten notwendig ist, ist der Nutzer berechtigt, sofort provisorische Reparaturen vorzunehmen und oder alternative Dienstleister auf Kosten des Lieferanten einzuschalten.

10.6 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart oder sofern sich aus der Art der Produkte und oder Dienstleistungen nichts anderes ergibt, gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf 5 Jahren ab dem Tag, an dem die Produkte an den Nutzer geliefert wurden oder die vereinbarte Dienstleistung vollständig erbracht wurde.

Artikel 11 – ÜBERGANG VON RISIKO UND EIGENTUM

11.1 Eigentum und Risiko eines Produkts gehen erst mit der Lieferung an den Nutzer über, gegebenenfalls montiert oder installiert. Der Lieferant wird die Produkte und oder Dienstleistungen auf eigene Kosten und eigenes Risiko entladen, montieren oder installieren und zwar gemäß den Anweisungen des Nutzers. Der Lieferant trägt das Risiko von Beschädigung oder Verlust der bestellten Produkte bis zur Abnahme gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

11.2 Wenn der Nutzer dem Lieferanten Produkte zur Installation, zur Überwachung der Installation oder zum Testen oder zur Inbetriebnahme bereits installierter Produkte zur Verfügung stellt, trägt der Lieferant das Risiko ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung bis zur Abnahme durch den Nutzer.

Artikel 12 – VORABPRÜFUNG VOR DER LIEFERUNG

12.1 Der Nutzer hat jederzeit das Recht, bestellte Produkte und Ergebnisse von Dienstleistungen vor der Lieferung einzusehen, zu beurteilen oder zu testen. Der Lieferant wird dem Nutzer oder einem vom Nutzer benannten Sachverständigen dies uneingeschränkt ermöglichen und die erforderlichen Einrichtungen und Hilfen bereitstellen.

12.2 Der Nutzer informiert den Lieferanten rechtzeitig über vom Nutzer durchzuführende Tests. Der Lieferant hat das Recht, diesen Tests beizuwohnen oder einen von ihm benannten Sachverständigen teilnehmen zu lassen.

12.3 Unabhängig davon, ob der Nutzer die in diesem Artikel genannten Rechte ausübt oder nicht, und unabhängig vom Ergebnis der Inspektionen und Tests, und unabhängig davon, was der Nutzer dem Lieferanten mitteilt oder nicht mitteilt, bleibt der Lieferant vollständig verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausführung der Vereinbarung.

Artikel 13 – INSPEKTION UND NACHBESSERUNG

13.1 Die Abnahme bedeutet nicht mehr, als dass der Nutzer vorläufig feststellt, dass der äußere Zustand der Produkte oder die sichtbare Ausführung der Dienstleistungen der Vereinbarung entspricht. Die Abnahme steht insbesondere einem späteren Rückgriff des Nutzers auf die Nichterfüllung der Gewährleistungs oder sonstigen Verpflichtungen des Lieferanten nicht entgegen.

13.2 Wenn der Nutzer die Produkte oder Dienstleistungen ablehnt oder wenn sich später nach vernünftigem Ermessen des Nutzers herausstellt, dass sie nicht den in der Vereinbarung festgelegten Anforderungen entsprechen, kann der Nutzer dem Lieferanten ohne Einschränkung die Möglichkeit geben, sichtbare Mängel oder Defekte auf erstes Verlangen und auf Kosten und Risiko des Lieferanten zu beheben. Zusätzliche Kosten wie Untersuchung, Demontage, Transport und erneute Montage gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten. Nach Rücksprache bestimmt der Nutzer auf angemessene Weise, wie und innerhalb welcher Frist die Mängel zu beheben sind.

13.3 Wenn Ersatz oder Verbesserung der Produkte oder Dienstleistungen nach Auffassung des Nutzers nicht möglich ist oder der Lieferant der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, ist der Lieferant verpflichtet, dem Nutzer bereits erhaltene Beträge zu erstatten, ohne Anspruch des Lieferanten auf Verrechnung mit eigenen Forderungen. Der Nutzer ist sodann berechtigt, die notwendigen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen und die damit verbundenen Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen, einschließlich der zusätzlichen Aufwendungen für die Beschaffung von Ersatzprodukten und oder Dienstleistungen.

13.4 Der Lieferant gewährleistet, dass er bereit und in der Lage ist, ein von ihm geliefertes Produkt für einen Zeitraum von mindestens zehn 10 Jahren ab Lieferdatum zu den vereinbarten Preisen und, sofern diese fehlen, zu marktüblichen Preisen zu warten.

13.5 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile, Komponenten, Spezialwerkzeuge und oder Messgeräte gleicher Qualität für die betreffenden Produkte für einen Zeitraum von mindestens fünf 5 Jahren vorrätig zu halten und sie dem Nutzer auf Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist einschließlich der zugehörigen Dienstleistungen zu einem angemessenen und marktüblichen Entgelt bereitzustellen.

13.6 Beabsichtigt der Lieferant, die Herstellung von Ersatz oder Austauschkomponenten einzustellen, muss er den Nutzer mindestens zwölf 12 Monate vor der Einstellung darüber informieren. Nach dieser Mitteilung muss der Lieferant dem Nutzer auf erstes Verlangen und kostenlos die Spezifikationen und andere Informationen zur Verfügung stellen, damit der Nutzer die Ersatz oder Austauschkomponenten selbst herstellen kann.

Artikel 14 – PREISE UND VERGÜTUNGEN UND ZAHLUNG

14.1 Die in der Vereinbarung genannten Preise sind während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung einschließlich etwaiger Verlängerungen fest und in Euro ausgedrückt sowie ohne Umsatzsteuer. Der Umrechnungskurs für Fremdwährungen ist der offizielle Kurs am Tag der Zahlung.

14.2 Die Parteien sind gegenseitig verpflichtet, einander ihre Umsatzsteuerregistrierungsnummer mitzuteilen sowie jede Änderung hiervon unverzüglich zu melden. Der Lieferant stellt den Nutzer von allen Kosten und Schäden frei, die dem Nutzer daraus entstehen können, dass

- der Lieferant in einem relevanten EU Mitgliedstaat nicht ordnungsgemäß für Umsatzsteuer registriert ist und oder
- der Lieferant dem Nutzer und oder den Steuerbehörden eines relevanten EU Mitgliedstaates unrichtige oder verspätete Informationen erteilt.

14.3 Sofern nicht anders vereinbart, darf der Lieferant keine Erhöhungen von Energie, Rohstoff und Materialkosten, Löhnen, Versicherungsprämien und Transportkosten, die am Tag des Abschlusses der Vereinbarung gelten, auf den vereinbarten Preis umlegen.

14.4 Nach Vertragsabschluss eintretende Preissenkungen ersetzen den vereinbarten Preis. Eine Lieferung zu einem niedrigeren Preis in einem Teil der Organisation des Nutzers gilt stillschweigend für die gesamte Organisation.

14.5 Rechnungen werden vom Nutzer sechzig 60 Tage nach Erhalt bezahlt, jedoch nicht vor ordnungsgemäßer und vollständiger Ausführung der Vereinbarung.

14.6 Der Nutzer ist berechtigt, Zahlungen auszusetzen, wenn er einen Mangel an den Produkten oder der Erbringung der Dienstleistungen oder der Vereinbarung feststellt.

14.7 Die Zahlung durch den Nutzer bedeutet in keiner Weise einen Verzicht auf Rechte des Nutzers.

Artikel 15 – KOSTEN UND VERRECHNUNG

15.1 Der Lieferant trägt seine eigenen Kosten, die mit dem Abschluss und der Ausführung der Vereinbarung verbunden sind.

15.2 Sofern nicht im Voraus schriftlich anders vereinbart, können Kosten für oder im Zusammenhang mit Berechnungen und oder Angeboten, einschließlich zum Beispiel Tests und Prototypen, dem Nutzer nicht in Rechnung gestellt werden.

15.3 Der Nutzer ist berechtigt, alle Forderungen, die er gegenüber dem Lieferanten hat, unabhängig davon, ob diese fällig oder bedingt sind einschließlich unter anderem Schadensersatz, Kosten und Vertragsstrafen, mit Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Nutzer zu verrechnen, unabhängig davon, ob diese fällig sind.

Article 16 – MÄNGEL UND AUFLÖSUNG

16.1 Der Lieferant informiert den Nutzer unverzüglich schriftlich, wenn der Lieferant vermutet, dass er eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht erfüllen wird.

16.2 Jeder Mangel des Lieferanten bei der Erfüllung einer Verpflichtung aus der Vereinbarung verpflichtet den Lieferanten zum Ersatz sämtlicher Schäden, die der Nutzer infolgedessen erleidet, es sei denn, der Mangel kann dem Lieferant nicht zugerechnet werden.

16.3 Der Nutzer ist außerdem berechtigt, die Vereinbarung ganz oder teilweise ohne weitere Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention aufzulösen oder die Ausführung ganz oder teilweise auszusetzen, wenn einer oder mehrere der folgenden Fälle eintreten

- der Lieferant wird für insolvent erklärt oder hat einen Antrag auf Zahlungsaufschub gestellt
- der Lieferant löst sein Unternehmen auf, beendet es oder stellt seine Geschäftstätigkeit ein
- der Lieferant verliert die Verfügungsmacht oder Kontrolle über seine Vermögenswerte oder Teile davon und erlangt diese nicht innerhalb von vier 4 Wochen zurück
- es besteht ein Verdacht auf strafbare Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, die vernünftigerweise zu Namens und oder Reputationsschäden für den Nutzer führen könnten
- das ausgegebene Aktienkapital des Lieferanten wird veräußert und oder es erfolgt ein Wechsel in der gesetzlichen Geschäftsführung des Lieferanten
- Genehmigungen des Lieferanten, die für die Ausführung der Vereinbarung erforderlich sind, werden ausgesetzt oder entzogen
- ein wesentlicher Teil der Unternehmensaktiva des Lieferanten wird gepfändet
- eine Pfändung gegen den Nutzer zugunsten eines Dritten erfolgt und betrifft den Lieferanten
- der Lieferant akzeptiert die Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gemäß Artikel 26 nicht
- eine entscheidende Veränderung der Kontrolle innerhalb des Lieferanten tritt ein.

16.4 Unabhängig davon, ob der Nutzer von seinem Auflösungsrecht Gebrauch macht, ersetzt der Lieferant den Schaden und die Kosten des Nutzers aufgrund der in diesem Artikel beschriebenen Fälle, einschließlich aller zusätzlichen Kosten, die entstehen, wenn der Nutzer beschließt, die Bedürfnisse bezüglich der unter dieser Vereinbarung bestellten Produkte und oder Dienstleistungen bei einem anderen Anbieter zu decken. Der Nutzer ist außerdem berechtigt, ohne Inverzugsetzung jegliche Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten aus anderen Vereinbarungen oder aus anderen Gründen auszusetzen.

16.5 Teil, Zusatz oder Minderlieferungen ohne vorherige Zustimmung des Nutzers dürfen vom Nutzer abgelehnt werden, ohne dass der Nutzer zu irgendeiner Form des Schadensersatzes verpflichtet ist.

Artikel 17 - HÖHERE GEWALT

17.1 Ist der Lieferant infolge höherer Gewalt dauerhaft nicht in der Lage, seine Verpflichtungen zu erfüllen, ist der Nutzer ausschließlich verpflichtet, für die bereits erbrachten Leistungen zu zahlen. Hält der Lieferant eine Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt für unabwendbar, hat er dies dem Nutzer unverzüglich mitzuteilen.

17.2 Höhere Gewalt umfasst ausschließlich externe Katastrophen wie Naturkatastrophen, Mobilmachung und oder Bürgerkrieg sowie Krieg.

17.3 Nicht als höhere Gewalt gelten in jedem Fall

- Personalmangel
- Streiks
- Krankheit von Personal
- verspätete Lieferung oder Untauglichkeit von Rohstoffen
- die Nichterfüllung durch vom Lieferanten eingeschaltete Dritte
- Liquiditätsprobleme.

17.4 Dauert die Situation höherer Gewalt länger als vierzehn 14 Tage, hat der Nutzer das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliche Intervention schriftlich aufzulösen, ohne dass der Lieferant Anspruch auf irgendeine Entschädigung hat, einschließlich einer Entschädigung aufgrund einer Rückabwicklungspflicht.

Artikel 18 – HAFTUNG UND FREISTELLUNG

18.1 Der Lieferant führt die Vereinbarung vollständig auf eigenes Risiko aus. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die der Nutzer und oder nachfolgende Abnehmer oder Benutzer einschließlich des Endverbrauchers der gelieferten Produkte, ob verarbeitet oder unverarbeitet, erleiden infolge einer Nichterfüllung seiner Verpflichtungen und oder infolge von Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, seines Personals, von ihm eingesetzten Hilfspersonen und oder eingesetzten Gegenständen. Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich sowohl auf direkte als auch indirekte Schäden.De Leverancier vrijwaart de Gebruiker tegen alle aanspraken van derden voor vergoeding van schade die zij lijden door of in verband met gebreken in de levering of in de geleverde Producten of Diensten of door handelingen van personeel van de Leverancier of door gebreken in het door de Leverancier gebruikte materiaal bij de uitvoering van de Overeenkomst. De Leverancier vrijwaart de Gebruiker tevens voor alle redelijk gemaakte (gerechtelijke) kosten.

18.2 Der Lieferant stellt den Nutzer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die Schadensersatz verlangen aufgrund von oder im Zusammenhang mit Mängeln in der Lieferung oder in den gelieferten Produkten oder Dienstleistungen oder aufgrund des Verhaltens von Mitarbeitern des Lieferanten oder aufgrund von Mängeln in den vom Lieferanten im Rahmen der Ausführung der Vereinbarung verwendeten Materialien. Der Lieferant stellt den Nutzer außerdem von allen angemessenen Kosten einschließlich gerichtlicher Kosten frei.

18.3 Der Nutzer haftet in keiner Weise für Schäden, die der Lieferant erleidet, es sei denn im Falle von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit.

18.4 Soweit der Nutzer gegenüber dem Lieferanten aus irgendeinem Grund haftbar ist, ist diese Haftung auf den Betrag beschränkt, den die Versicherung des Nutzers auszahlt.

Artikel 19 - VERSICHERUNGEN

19.1 Während der Laufzeit der Vereinbarung sorgt der Lieferant für eine ausreichende Versicherung gegen Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter oder durch den Einsatz von Mitteln entstehen können, die in irgendeiner Weise an der Ausführung der Vereinbarung beteiligt sind. Dies gilt auch für Schäden beim Nutzer und bei Dritten sowie für Schäden aufgrund sonstiger betrieblicher Haftung. Der Lieferant hat in seinen Versicherungspolicen vermerken zu lassen, dass Auszahlungen direkt an die tatsächlich geschädigte Person erfolgen können. Der Lieferant gewährt dem Nutzer auf erstes Verlangen Einsicht in die entsprechenden Policen.

19.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Versicherung gegen die in diesem Artikel genannten Schäden abzuschließen, wobei die Versicherungssumme mindestens 4.500.000 Euro pro Ereignis betragen muss. Der Selbstbehalt sowie eine sogenannte Aufsichtsklausel müssen in der abzuschließenden Versicherung ausgeschlossen sein.

Artikel 20 – INDUSTRIELLES UND GEISTIGES EIGENTUM

20.1 Der Lieferant wird die Marken, Handelsnamen, Logos oder sonstigen geistigen Eigentumsrechte des Nutzers in keiner Weise ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Nutzers verwenden.

20.2 Sämtliches Know how, das der Nutzer dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Ausführung der Vereinbarung zur Verfügung stellt, wird vom Lieferanten ausschließlich zur Ausführung dieser Vereinbarung genutzt. Im Falle der Beendigung oder Auflösung der Vereinbarung wird der Lieferant die in diesem Artikel genannten beweglichen Sachen unverzüglich an den Nutzer zurückgeben.

20.3 Der Lieferant garantiert, dass die Nutzung einschließlich Weiterverkauf der vom Lieferanten gelieferten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen durch den Nutzer keine geistigen Eigentumsrechte oder sonstige Eigentumsrechte des Nutzers oder Dritter verletzt.

20.4 Der Lieferant stellt den Nutzer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer Verletzung der in diesem Artikel genannten Rechte ergeben, und von sämtlichen daraus resultierenden Schäden.

20.5 Sämtliche Rechte, die dem Lieferanten im Rahmen der Ausführung der Vereinbarung oder Vereinbarungen zwischen Nutzer und Lieferant entstehen, werden durch Unterzeichnung der Vereinbarung auf den Nutzer übertragen, welche Übertragung der Nutzer hiermit annimmt. Erweist sich dies aus formalen Gründen als notwendig, wird der Lieferant auf erstes Verlangen des Nutzers bei der Unterzeichnung einer entsprechenden Urkunde ohne weitere Bedingungen mitwirken und alle erforderlichen Handlungen vornehmen, um sicherzustellen, dass sämtliche geistigen und industriellen Eigentumsrechte, die im Rahmen der Ausführung der Vereinbarung entstehen, dem Nutzer zustehen.

20.6 Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass Urheberrechte und alle sonstigen geistigen Eigentumsrechte, die infolge der Dienstleistung des Lieferanten entstehen und an denen ein Arbeitnehmer des Lieferanten oder ein Dritter berechtigt ist, vom betreffenden Arbeitnehmer oder Dritten kostenlos auf den Nutzer übertragen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, eine entsprechende Klausel zugunsten des Nutzers in die Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern und Dritten aufzunehmen.

20.7 Falls Urheberrechte oder sonstige geistige Eigentumsrechte, die infolge der Lieferung eines Produkts und oder der Erbringung einer Dienstleistung des Lieferanten entstehen, aus welchem Grund auch immer nicht auf den Nutzer übertragen wurden oder nicht übertragen werden können, ist der Lieferant verpflichtet, dem Nutzer ein unentgeltliches, ausschließliches, zeitlich unbegrenztes und unwiderrufliches Nutzungsrecht an diesen Rechten einzuräumen.

20.8 Bei Verletzung der in diesem Artikel enthaltenen Verpflichtungen verwirkt der Lieferant gegenüber dem Nutzer eine sofort fällige Vertragsstrafe von 25.000 Euro sowie eine sofort fällige Vertragsstrafe von 1.000 Euro für jeden Tag oder Teil eines Tages, an dem die Verletzung fortbesteht, unbeschadet der weiteren Ansprüche des Nutzers, einschließlich des Anspruchs auf vollständigen Schadensersatz.

Artikel 21 – NACHHALTIGKEIT ESG UND COMPLIANCE

21.1 Die Parteien erkennen die Bedeutung von Nachhaltigkeit, Menschen und Umwelt an und vereinbaren, einander bei der Erreichung der gemeinsam formulierten oder zu formulierenden Ziele zu unterstützen, insbesondere bei der Optimierung positiver Auswirkungen und der Minimierung negativer Auswirkungen. Die Parteien werden regelmäßig über die Fortschritte beraten.

21.2 Der Lieferant bestätigt, dass er die Nachhaltigkeitsambitionen und die entsprechenden Key Performance Indicators zur Kenntnis genommen hat und sich mit den Nachhaltigkeitszielen des Nutzers vertraut gemacht hat. Der Lieferant wird diese respektieren und den Nutzer bei der Erreichung dieser Ziele unterstützen.

21.3 Der Lieferant, seine Mitarbeiter und alle eingeschalteten Dritten sind verpflichtet, die gesetzlichen Sicherheits, Gesundheits und Umweltanforderungen und Vorschriften sowie allgemein internationale und oder branchenspezifische Normen und Vorschriften einzuhalten.

21.4 Der Lieferant und etwaige eingeschaltete Dritte sind verpflichtet, auf erstes Verlangen alle Informationen bereitzustellen, die der Nutzer im Rahmen einer internationalen ESG Berichtspflicht melden muss, innerhalb einer angemessenen Frist, in einem vom Nutzer festgelegten Format und mit einem nutzbaren Detailgrad. Der Nutzer wird diese Informationen nicht für andere Zwecke verwenden.

21.5 Die Parteien erkennen an, dass Gesetze und Vorschriften sie verpflichten können, Audits in Bezug auf die Vereinbarung durchzuführen und oder geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf Menschenrechte und oder Umwelt zu identifizieren und zu begrenzen.

21.6 Die Parteien erkennen zudem an, dass Gesetze und Vorschriften im Bereich ESG Änderungen unterliegen, und vereinbaren, bei Änderungen stets Rücksprache miteinander zu halten.

21.7 Erfüllt der Lieferant seine Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, haftet er für alle Schäden, die dem Nutzer infolge der Nichterfüllung entstehen, einschließlich indirekter Schäden oder Schäden, die daraus entstehen, dass der Nutzer seine gesetzlichen Berichtspflichten nicht erfüllen kann.

21.8 Der Nutzer kann den Lieferanten verpflichten, innerhalb einer vom Nutzer festgelegten angemessenen Frist Produkte aus dem Markt zurückzurufen Rückruf, wenn diese Produkte mangelhaft sind oder voraussichtlich mangelhaft werden. Sämtliche damit verbundenen Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten, der den Nutzer zudem von jeglichen Ansprüchen in diesem Zusammenhang freistellt. Der Lieferant wird den Nutzer unverzüglich informieren, wenn ein möglicher Mangel oder Verdacht darauf besteht.

21.9 Im Falle eines vermuteten Umweltvorfalls muss der Lieferant unverzüglich den Ansprechpartner des Nutzers vor Ort informieren.

Artikel 22 – NICHTANSPRACHE VON MITARBEITERN DES NUTZERS

22.1 Während der Laufzeit der Vereinbarung und für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach deren Beendigung ist es dem Lieferanten untersagt, einen oder mehrere Mitarbeiter des Nutzers direkt oder indirekt anzusprechen, um ihnen eine Beschäftigung anzubieten oder sie in irgendeiner Weise zu veranlassen, Arbeiten für oder im Auftrag des Lieferanten auszuführen, oder sie einzuladen, sich beim Lieferanten zu bewerben.

22.2 Bei Verstoß gegen die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen verwirkt der Lieferant gegenüber dem Nutzer eine sofort fällige Vertragsstrafe von 25.000 Euro sowie eine sofort fällige Vertragsstrafe von 1.000 Euro für jeden Tag oder Teil eines Tages, an dem der Verstoß fortbesteht, unbeschadet der weiteren Ansprüche des Nutzers, einschließlich vollständigen Schadensersatzes.

Artikel 23 - VERTRAULICHKEIT

23.1 Im Rahmen der Ausführung der Vereinbarung gewährleistet der Lieferant, dass er selbst, seine Mitarbeiter und seine Unterauftragnehmer gegenüber Dritten absolute Vertraulichkeit wahren bezüglich aller Unternehmensinformationen und Daten des Nutzers, die ihnen in irgendeiner Weise zur Kenntnis gelangt sind. Der Lieferant wird alle möglichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, um die Interessen des Nutzers zu schützen.

23.2 Dem Lieferanten ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Nutzers nicht gestattet, in irgendeiner Weise Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Durchführung der Vereinbarung zu betreiben oder direkten oder indirekten Kontakt mit Kunden des Nutzers in diesem Zusammenhang aufzunehmen.

23.3 Sämtliche schriftlichen Informationen, die der Nutzer dem Lieferanten zur Verfügung stellt, müssen nach Lieferung oder Abschluss der Vereinbarung an den Nutzer zurückgegeben werden.

23.4 Bei Verstoß gegen die in diesem Artikel enthaltenen Verpflichtungen verwirkt der Lieferant gegenüber dem Nutzer eine sofort fällige Vertragsstrafe von 25.000 Euro sowie eine sofort fällige Vertragsstrafe von 1.000 Euro für jeden Tag oder Teil eines Tages, an dem der Verstoß fortbesteht, unbeschadet der weiteren Ansprüche des Nutzers, einschließlich des Rechts auf vollständigen Schadensersatz.

Artikel 24 - MITTEILUNGEN

24.1 Eine Mitteilung oder sonstige Kommunikation im Zusammenhang mit der Vereinbarung muss schriftlich durch den Lieferanten erfolgen und sowohl an procurement@landal.com als auch an den in der Vereinbarung genannten Ansprechpartner des Nutzers adressiert werden, unter Verwendung der in der Vereinbarung angegebenen Kontaktdaten.

Artikel 25 – TEILNICHTIGKEIT UND FORTBESTAND

25.1 Der Lieferant wird jeder Anpassung der Vereinbarung zustimmen, die nach vernünftigem Ermessen des Nutzers aufgrund von Änderungen zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.

25.2 Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, anderweitig unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung unberührt. Die Parteien werden eine neue Bestimmung vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt, wobei Sinn und Umfang der Vereinbarung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

25.3 Alle Bestimmungen der Vereinbarung, die ihrem Wesen nach über die Beendigung der Vereinbarung hinaus Wirkung entfalten, bleiben bestehen, bis sie vollständig erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Vertraulichkeit, anwendbares Recht und Streitigkeiten, Gewährleistung, Freistellung, geistige Eigentumsrechte, Haftung, Inspektion und Prüfungen durch Aufsichtsbehörden, ungeachtet etwaiger Rückabwicklungspflichten infolge der Auflösung.

Artikel 26 – RECHT AUF ÄNDERUNG/ERGÄNZUNG DER ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN

26.1 Der Verwender ist berechtigt, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu ändern und/oder zu ergänzen. Die Änderungen und/oder Ergänzungen gelten ab dem vom Verwender festgelegten Datum für Verträge, die nach diesem Datum abgeschlossen werden. Die Änderungen und/oder Ergänzungen gelten für bestehende Verträge mit dem Lieferanten ab dem vom Verwender festgelegten Datum, jedoch nicht bevor der Verwender dem Lieferanten die geänderten und/oder ergänzten Allgemeinen Einkaufsbedingungen schriftlich mitgeteilt hat.

26.2 Falls der Lieferant dem Verwender innerhalb von vierzehn Tagen nach der genannten Mitteilung schriftlich per Einschreiben mitteilt, dass er die Änderungen und/oder Ergänzungen nicht akzeptiert, hat der Verwender das Recht, nach eigener Wahl entweder den Vertrag vorzeitig zu kündigen oder den Vertrag unverändert auf Grundlage der alten Bedingungen fortzuführen. Wenn der Lieferant dem Verwender nicht innerhalb der genannten Frist von vierzehn Tagen mitteilt, dass er die Änderungen und/oder Ergänzungen nicht akzeptiert, gilt der Lieferant als damit einverstanden, sodass sie Bestandteil des geltenden Vertrags zwischen den Parteien werden.

Article 27 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

27.1 Auf den Vertrag findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung, und der Vertrag ist in Übereinstimmung mit niederländischem Recht auszulegen.

27.2 Nichts in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder dem Vertrag zwischen dem Verwender und dem Lieferanten beeinträchtigt gesetzliche Rechte des Verwenders.

27.3 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) findet keine Anwendung.

27.4 Für die Auslegung internationaler Handelsklauseln gelten die Incoterms 2000, wie sie von der International Chamber of Commerce (ICC) in Paris festgelegt wurden. Falls die ICC die Incoterms 2000 ersetzt, gelten die Ersatzregeln für die Auslegung internationaler Handelsklauseln.

27.5 Streitigkeiten zwischen den Parteien, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht in Den Haag vorgelegt, es sei denn, das Gesetz bestimmt zwingend und ausschließlich ein anderes Gericht als zuständig.